



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 19. Januar 2005

Nummer 2

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Errichtung der Stiftung Berlin-Brandenburgisches Institut für deutsch-französische Zusammenarbeit in Europa	19
Errichtung der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree	19
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Sammlungsgesetz für das Land Brandenburg	19
Änderung des Namens der Stadt Buckow	20
Änderung des Namens der Gemeinde Falkenhagen	20
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über zulässige Sperrschilder	20
Änderung der Durchführungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Land Brandenburg im Zeitraum 2000 bis 2006	21
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften	21
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft „Impulsprogramm zur Stärkung von Branchenkompetenzen in den Regionen Brandenburgs“	21
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Barbeträge nach § 35 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	24
Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	
Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg	25

Inhalt	Seite
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Feststellung und Ausschreibung in Belzig und Templin verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen	26
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) - KJM-Kostensatzung -	26
Landesapothekerkammer Brandenburg	
Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg	28
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2005	

**Errichtung der
Stiftung Berlin-Brandenburgisches Institut
für deutsch-französische Zusammenarbeit in Europa**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. Dezember 2004

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Berlin-Brandenburgisches Institut für deutsch-französische Zusammenarbeit in Europa“ mit Sitz in Genshagen öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Völkerverständigung und des Dialoges in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur, um die deutsch-französische Zusammenarbeit in Europa insbesondere auch mit den östlichen Nachbarn zu vertiefen.

Der Stiftungszweck soll verwirklicht werden durch die Durchführung von Begegnungen, Tagungen, Foren und Projekten zu Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Integration des erweiterten Europa ergeben, und durch die Pflege der Zusammenarbeit mit internationalen, europäischen und nationalen Organisationen, mit Universitäten und Hochschulen sowie mit anderen Forschungs- und Kultureinrichtungen, insbesondere in Berlin und Brandenburg.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die am 1. Januar 2005 in Kraft tretende Anerkennungsurkunde am 16. Dezember 2004 erteilt.

Errichtung der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Dezember 2004

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung der Sparkasse Oder-Spree“ mit Sitz in Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Denkmalpflege, die Unterstützung von Personen, die auf Grund ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, die Unterstützung amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Förderung der Völkerverständigung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für Dritte im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 17. Dezember 2004 erteilt.

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
des Innern zur Änderung
der Verwaltungsvorschriften
zum Sammlungsgesetz für das Land Brandenburg**

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund des § 15 des Sammlungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 194) bestimmt das Ministerium des Innern:

1. Die Verwaltungsvorschriften zum Sammlungsgesetz vom 23. Juni 1997 (ABl. S. 606) werden wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3.1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Sammlungen auf dem Schulgelände finden die vom für Schule zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassenen Vorschriften Anwendung.“

b) Die Nummern 3.3.1.1 bis 3.3.1.6 werden durch folgende Nummern 3.3.1.1 bis 3.3.1.4 ersetzt:

„3.3.1.1 Jeder Sammler hat einen vom Veranstalter ausgestellten Sammlerausweis und einen Bundespersonalausweis oder Reisepass mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Für Jugendliche unter 16 Jahren genügt an Stelle des Bundespersonalausweises oder Reisepasses ein mit Lichtbild versehener Schülersausweis.

Der Sammlerausweis muss den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Sammlers enthalten, ferner den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer des Veranstalters, die Art, die Zeit und den Ort der Sammlung sowie das Datum und das Aktenzeichen des Erlaubnisbescheides der Sammlungsbehörde. Der Ausweis ist vom Veranstalter, gegebenenfalls von seinen örtlichen Verbandsgliederungen, im Original zu unterschreiben und zu stempeln und nach Abschluss der Sammlung unverzüglich einzuziehen.

3.3.1.2 Zur Annahme von Spenden bei Sammlungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Gaststät-

ten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen haben die Sammler sicher verschlossene Sammelbehältnisse (Sammelbüchsen), deren Beschaffenheit Unterschlagung ausschließt, bei sich zu führen. Die Behältnisse müssen den Namen des Veranstalters und wenn möglich den Sammlungszweck deutlich sichtbar aufweisen und von diesem, gegebenenfalls von seinen örtlichen Verbandsgliederungen, abgestempelt sein. Über die ausgegebenen Behältnisse ist eine Liste zu führen, in der auch die Rückgabe zu vermerken ist. Die Behältnisse dürfen nach Beendigung der Sammlung nur von vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jedes Behältnisses ist von diesen Personen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist der mit der Überprüfung der Abrechnung beauftragten Behörde oder sonstigen Stelle vorzulegen.

- 3.3.1.3 Haussammlungen sind anhand laufend nummerierter Sammellisten durchzuführen. Die Listen müssen auf der ersten Seite den Namen des Veranstalters, Sammlungszeit und -zweck aufweisen. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Namen und Wohnung des Spenders, den Spendenbeitrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten. Am Kopf der Namens- und Unterschriftenspalte ist deutlich der Vermerk ‚Eintragung freigestellt‘ einzutragen. Die Sammler sind darüber zu belehren, dass die Eintragung des Namens und der Unterschrift des Spenders nicht gefordert werden darf. Der gespendete Betrag muss auf jeden Fall in die Liste eingetragen werden.

Werden Sammlungen als Haussammlungen mit Sammellisten durchgeführt, können die Sammellisten gleichzeitig als Sammlerausweise dienen, sofern sie die in Nummer 3.3.1.1 aufgeführten Angaben enthalten.

Der Veranstalter hat über die Ausgabe der Sammellisten Nachweise zu führen, durch die der Verbleib der Listen jederzeit festgestellt werden kann. Der Rücklauf der Sammellisten nach Abschluss der Sammlung ist organisatorisch sicherzustellen.

- 3.3.1.4 Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken, ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen nur zu zweit sammeln, nur bis zum Einbruch der Dunkelheit eingesetzt und ausreichend beaufsichtigt werden. Sollen Schüler durch Schulen oder durch Vermittlung von Schulen eingesetzt werden, hat der Veranstalter außerdem die Genehmigung der örtlich zuständigen unteren Schulbehörde einzuholen.“

2. Diese Änderung tritt am 15. Dezember 2004 in Kraft.

Änderung des Namens der Stadt Buckow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Dezember 2004

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), die Änderung des Namens der Stadt Buckow (Schlüssel-Nr.: 12 0 64 084) in

Buckow (Märkische Schweiz)

mit Wirkung vom 1. Februar 2005 genehmigt.

Hiermit wird die Namensänderung öffentlich bekannt gemacht.

Änderung des Namens der Gemeinde Falkenhagen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. Dezember 2004

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), die Änderung des Namens der Gemeinde Falkenhagen (Schlüssel-Nr.: 12 0 64 128) in

Falkenhagen (Mark)

mit Wirkung vom 1. Februar 2005 genehmigt.

Hiermit wird die Namensänderung öffentlich bekannt gemacht.

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über zulässige Sperrschilde

Bekanntmachung des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz
Vom 17. Dezember 2004

Die Verwaltungsvorschrift über zulässige Sperrschilde nach § 3 der Waldsperrungsverordnung vom 10. September 2004 (ABl. S. 735) wird ergänzt um:

2. Schild zur Kennzeichnung von Naturwäldern, in denen die Bewirtschaftung zur Erforschung der ungestörten, natürlichen Entwicklung eingestellt wurde.



Größe: 170 x 210 mm
 Grund: weiß
 Bild: grün

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
 Vom 9. Dezember 2004

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 23. November 2004 hat die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 9. Dezember 2004 im Wege der Zweitverleihung der Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Gebiet des Landes Brandenburg verliehen.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft „Impulsprogramm zur Stärkung von Branchenkompetenzen in den Regionen Brandenburgs“

Vom 25. November 2004

Änderung der Durchführungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Land Brandenburg im Zeitraum 2000 bis 2006

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
 Vom 16. Dezember 2004

Die Durchführungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Land Brandenburg im Zeitraum 2000 bis 2006 vom 30. April 2004 (ABl. S. 467) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.4.2 erhält folgenden Wortlaut:

„2.4.2 die Projektumsetzung“.

Nummer 5.4.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

„5.4.2.1 nach den Nummern 2.2 und 2.4.2

- bis zu 45 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben für natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts,
- bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben für gemeinnützig tätige, kommunale und andere öffentliche Träger;“.

Nummer 5.4.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.4.2.3 nach der Nummer 2.3.1 bis zu 45 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben;“.

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen an regionale Netzwerke.

1.2 Ziel des Impulsprogramms und dieser Richtlinie ist es, die Kooperation brandenburgischer Unternehmen und regionaler Akteure in Form von Netzwerken zur Stärkung von Branchenkompetenzen zu fördern. Damit sollen transformations- und betriebsgrößenbedingte Nachteile der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) abgebaut und die räumliche Konzentration einer Branche zum Wettbewerbsvorteil entwickelt werden. Mit der Förderung sollen vor allem gemeinsame Aktivitäten zur Verbesserung des Standortumfelds und der Erschließung überregionaler Märkte sowie der schnelleren Umsetzung von Innovationen in neue Produkte und Verfahren initiiert und qualifiziert vorbereitet werden. Durch verstärkte Partizipation soll auch das Kreativitätspotenzial der Mitarbeiter mobilisiert werden.

Mit dem Impulsprogramm soll unternehmerisches Wachstum gefördert werden. Mittel des Impulsprogramms dürfen nicht für Sanierungs- oder Konsolidierungszwecke eingesetzt werden.

1.3 Für die Steuerung des Impulsprogramms wird ein Koordinierungsbüro durch einen zentralen Geschäftsbesorger eingerichtet, das weisungsgebunden und im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft die Koordinierung des Impulsprogramms übernimmt. Es entscheidet im Einvernehmen mit den jeweiligen Netzwerken über die Verwendung der Zuschüsse für die in Nummer 2.1 und

Nummer 2.2 aufgezählten Leistungen unter fortlaufender Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde.

- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Branchenorientiertes, regionales Netzwerkmanagement mit entsprechenden Koordinations- und Moderationsaufgaben. Hierfür wird vom jeweiligen Netzwerk im Einvernehmen mit dem Koordinierungsbüro ein Netzwerkmanager bestellt. Bei dem Netzwerkmanager muss es sich um einen externen Sachverständigen handeln. Personen, die selbst oder mit ihrem Unternehmen im jeweiligen Netzwerk engagiert sind, dürfen nicht die Aufgabe eines Netzwerkmanagers übernehmen. Die Beratungsleistungen des Netzwerkmanagers sind auf 20 Beratungstage pro Jahr und Netzwerk begrenzt.

- 2.2 Leistungen von externen Sachverständigen zur Vorbereitung von Netzwerkprojekten in den Bereichen

- Marketing
- Technologietransfer
- Aus- und Weiterbildung
- Optimierung regionaler Wirtschaftskreisläufe
- Markterschließungs- und Absatzstrategien
- Zusammenführung von Einzelunternehmen zu Bietergemeinschaften
- Dachmarkenbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Normierungs- und Zertifizierungsfragen
- Strategien zur schnelleren Umsetzung von Innovationen in neue Produkte und Verfahren
- Mobilisierung des Kreativitätspotenzials für die Netzwerkprojekte
- Steigerung der Mitgestaltungskompetenz der Mitarbeiter
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren der Wirtschaftsförderung
- Erfahrungs- und Wissenstransfer zwischen den kooperierenden Unternehmen.

- 2.3 Von der Förderung ausgenommen sind

- Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen,
- reine Adressangaben, allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen und Darstellungen oder deren Zusammenstellung,
- investive Maßnahmen,
- Dienstleistungen, die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben eines Unternehmens gehören.

Externe Beratungsleistungen dürfen keine fortlaufende oder in regelmäßigen Abständen erbrachte Tätigkeit darstellen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

Bestehende und neugegründete branchenorientierte Netzwerke kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe, die in Form einer Arbeitsgemeinschaft organisiert sind. Jede Arbeitsgemeinschaft muss sich auf eine Geschäftsordnung einigen und die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft geleistete Arbeit protokollieren. Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Unternehmen müssen zu jedem Zeitpunkt eindeutig identifizierbar sein. Die beteiligten KMU¹ müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben und einzeln

- weniger als 250 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro haben und
- nicht zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.

- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Netzwerke in folgenden Branchen: Bauwesen, Schiffbau, Kunstfasern, Fischerei, Verkehr, Kohle- und Stahlindustrie sowie Landwirtschaft im Hinblick auf die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I des EG-Vertrages).

- 3.3 Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Institutionen des Wissens- und Technologietransfers, der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung und der Sozialpartner können und sollen in den branchenorientierten Netzwerken mitarbeiten. Ihre Beteiligung an den Komplementärfinanzierungen der Netzwerke ist möglich. Die genannten Institutionen dürfen selbst keine Zuwendungen aus dieser Richtlinie erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein aussagefähiges Konzept zum Aufbau, zu den Zielen und angestrebten Einzelmaßnahmen mit indikativem Finanzplan und Bereitschaftserklärung der Partner zur Kooperation muss der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung vorgelegt werden.

- 4.2 Dienstleistungen zur Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 dürfen nur durch externe

¹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission, ABl. EG Nr. L 63 S. 22 vom 28. Februar 2004; die dort genannte KMU-Definition gilt bis 31. Dezember 2004. - Hinweis: Für alle Zuwendungsentscheidungen ab 1. Januar 2005 kommt die KMU-Definition mit neuen Grenzwerten aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. EG Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003, zur Anwendung: Mitarbeiterzahl/Zahl der Jahresarbeitsminuten der im Unternehmen Beschäftigten für weniger als 250 Personen, Jahresumsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro, gegebenenfalls sind Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Berater durchgeführt werden. Diese externen Sachverständigen müssen über die für die Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Ihre Qualifikation wird durch eine aussagefähige Referenzliste und ein überprüfbares Qualifikationsprofil gegenüber dem Koordinierungsbüro und der Bewilligungsbehörde nachgewiesen.

4.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

4.4 Die Fortschritte der Netzwerkarbeit werden im Abstand von jeweils drei Monaten überprüft. Netzwerke, die keinen überzeugenden Arbeitsstand erreichen, können durch die Bewilligungsbehörde von einer weiteren Förderung ausgeschlossen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine Projektförderung zu den im Konzept genannten Einzelmaßnahmen. Globalzuwendungen sind ausgeschlossen.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird für jedes Netzwerk in der Form eines jährlichen Zuschusses gewährt unter der Voraussetzung, dass das Netzwerk für das jeweilige Jahr die Finanzierung des Eigenanteils vorab nachweist und absichert.

5.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung beträgt höchstens 150.000 Euro pro Jahr und Netzwerk.

5.4.2 Die Bruttobeihilfe bei der Inanspruchnahme der Leistungen nach Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie darf 50 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Ein Netzwerk wird zunächst für zwei Jahre gefördert. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Zuschuss im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt.

5.4.3 Zuwendungsfähig sind die nach Nummern 2.1 und 2.2 zu erbringenden Leistungen, sofern diese erforderlich und in der Höhe angemessen sind.

5.4.4 Für die Arbeit des Netzwerkmanagers (inklusive Reisekosten) dürfen maximal 35 Prozent der einem Netzwerk zur Verfügung stehenden Mittel (Eigenmittel und Fördermittel) ausgegeben werden.

5.4.5 Für Reisekosten des Netzwerkmanagers gelten folgende Obergrenzen:

Inland: bis 250 Euro pro Reise

Europa: bis 500 Euro pro Reise

Maximal dürfen 10.000 Euro der einem Netzwerk pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel für Reisekosten des Netzwerkmanagers verwendet werden. Reisekosten, die beim Einsatz externer Sachverständiger gemäß Nummer 2.2 entstehen, fallen nicht unter diese Regelung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung kann nur für Maßnahmen bewilligt werden, die nicht vor der Antragstellung begonnen wurden. Dies gilt auch für Einzelmaßnahmen der Nummer 2.2, über deren Durchführung vor Beginn Einvernehmen mit dem Koordinierungsbüro herzustellen ist.

6.2 Die geförderten Maßnahmen müssen innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

6.3 Die Entwicklung und die Fortschritte des Netzwerkes sowie die Verwendung der Mittel sind von allen Netzwerken im Abstand von jeweils drei Monaten in Form von Zwischenberichten an die Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.

Nach Ablauf jeden Kalenderjahres, in dem eine Förderung erfolgte, und nach Abschluss der Förderung muss vom Netzwerk der Bewilligungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der im Bezugszeitraum geleisteten Arbeit und der Mittelverwendung vorgelegt werden.

6.4 Nach dieser Richtlinie förderbare Maßnahmen können durch keine anderen Richtlinien oder Programme gefördert werden.

7 Verfahren

7.1 Anträge sind durch die in Nummer 3.1 definierten Netzwerke bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, zu stellen (Bewilligungsbehörde).

7.2 Die Bewilligung erfolgt als Handlungs- und Finanzrahmen. Über die konkrete Verwendung der Mittel für die unter Nummer 2.2 definierten Maßnahmen ist von dem jeweiligen Netzwerkmanager unter Hinweis auf Nummer 6.1 Einvernehmen mit dem Koordinierungsbüro herzustellen.

7.3 Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde auf Anforderung der jeweiligen Netzwerke unter Beifügung von Nachweisen über geleistete Ausgaben und Arbeiten und einer Bestätigung des Koordinierungsbüros,

dass die Projektmaßnahmen in der mit dem Koordinierungsbüro abgestimmten Weise durchgeführt worden sind.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

- 7.5 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

- 7.6 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034). Die subventionserheblichen Tatsachen sind im Antrag bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Anträge sollen so früh wie möglich gestellt werden.

Da die Bescheidung von Anträgen innerhalb der Laufzeit des Programms, das heißt bis zum 31. Dezember 2006, erfolgen muss, müssen die vollständigen Anträge bis zum 30. September 2006 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

Während der Laufzeit des Programms findet eine laufende Evaluierung statt; ein Zwischenbericht wird im September 2005 erstellt.

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Barbeträge nach § 35 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 21. Dezember 2004

Auf Grund des § 35 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3023) wird zur Festsetzung der Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in stationären Einrichtungen aufhalten, Folgendes bestimmt:

1. Nach § 35 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist.
2. Für nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in einer stationären Einrichtung untergebrachte Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich regelmäßig in der stationären Einrichtung aufhalten, werden die monatlichen Barbeträge nach Alter gestaffelt und wie nachstehend in der Anlage - Spalte A - festgesetzt.
3. Für Leistungsberechtigte - besonders Schüler - mit regelmäßigen Abwesenheitszeiten von der stationären Einrichtung werden gekürzte Barbeträge wie nachstehend in der Anlage - Spalte B - festgesetzt.
4. Die auf Basis der regelmäßigen Abwesenheitszeiten gekürzten Barbeträge sind auch für den Ferienmonat auszuzahlen.
5. Tritt ein Leistungsberechtigter, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Laufe eines Monats in eine andere Altersgruppe ein, so ist der höhere Barbetrag vom Ersten des Monats an, in dem der Eintritt in die neue Altersgruppe erfolgt, zu gewähren.
6. Ergeben sich bei Barbetragsempfängern, die vor dem 1. Mai 2004 in einer stationären Einrichtung waren, geringere monatliche Barbeträge, wird bis zum Eintritt in die neue Altersgruppe Bestandsschutz gewährt.
7. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, die vor dem 1. Mai 2004 in einer stationären Einrichtung waren und einen Barbetrag in Höhe von 2,56 Euro erhalten, erhalten diesen Barbetrag bis zum Erreichen der Altersstufe 1 in der Höhe weiter.
8. Empfänger von Blindenhilfe erhalten keinen Barbetrag.
9. Leistungsberechtigte, die sich in stationären Einrichtungen anderer Bundesländer als Brandenburg befinden, erhalten den Barbetrag nach den am Einrichtungsort geltenden Bestimmungen.
10. Der Erlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Barbeträge nach § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. März 2004 (ABl. S. 246) außer Kraft.

Anlage

Höhe der Barbeträge für minderjährige Heimbewohner (in €)			
Stufe	Lebensalter	Spalte A	Spalte B
		Bei regelmäßigem Aufenthalt in der stationären Einrichtung - wenn im Regelfall ständiger Heimaufenthalt vorliegt oder nur die Ferien zu Hause verbracht werden	Bei regelmäßigen Abwesenheitszeiten von der stationären Einrichtung - wenn monatlich ein oder mehrere Wochenenden und die Ferien zu Hause verbracht werden
1	von Beginn des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	5	3
2	von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	8	5
3	von Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	13	8
4	von Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	18	12
5	von Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	26	17
6	von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	33	22
7	von Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	41	27

Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg
- Prüfungsbehörde -
Vom 7. Januar 2005

1 Allgemeines

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation führt als Prüfungsbehörde nach § 2 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg eine Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg durch.

2 Termin

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind in der Zeit vom 6. Juni 2005 bis zum 10. Juni 2005 anzufertigen.

Der mündliche Prüfungsteil wird nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Aufsichtsarbeiten stattfinden.

3 Voraussetzungen

Die Teilnehmer müssen das Abschlusszeugnis einer Hochschule in dem Studiengang Vermessungswesen oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nachweisen.

4 Zulassungsantrag, Meldefrist

Die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist bei der Prüfungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Amtsblatt schriftlich zu beantragen. Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach § 9 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg.

5 Fristversäumnis

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg**Feststellung und Ausschreibung
in Belzig und Templin verfügbarer
UKW-Hörfrequenzen**

Vom 17. Dezember 2004

Auf der Grundlage von §§ 22, 14 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen

Gegenstand der Ausschreibung sind die folgenden **UKW-Hörfrequenzen**:

Mit Senderstandorten in **Brandenburg** die folgenden UKW-Hörfrequenzen (Frequenz-, Standort- und Versorgungsänderungen bleiben vorbehalten):

Belzig	95,2 MHz
Templin	94,9 MHz

jeweils im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

B. Grundlagen der Ausschreibung

Die ausgeschriebenen Frequenzen werden derzeit nicht genutzt.

Der Medienrat macht keine Vorgaben für eine mögliche Kombination der ausgeschriebenen Frequenzen, sie können einzeln oder zusammen beantragt werden.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf einer oder beiden ausgeschriebenen Frequenzen sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die Zuweisung dieser Frequenzen begehrt wird, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Donnerstag, dem 10. Februar 2005, 12.00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Möglich ist auch, dass eine mündliche Anhörung der Antragsteller durchgeführt wird. Die Auswahlentscheidung kann aber auch aufgrund der innerhalb der Ausschlussfrist eingegangenen Unterlagen getroffen werden.

D. Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert oder unter www.mabb.de über den Pfad:

Programme -> Zulassung -> Anträge -> Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden.

E. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren wird eine **Verwaltungsgebühr** nach § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung festgesetzt werden, die Satzung kann bei der Medienanstalt angefordert oder unter www.mabb.de über den Pfad: Service -> Recht -> Gesetze/Richtlinien -> Gebührensatzung abgerufen werden.

F. Beratung: In Fragen der Frequenzreichweite berät die GARV (Tel: 0 30 - 28 44 90-0), die übrigen Beratungsaufgaben werden von der Medienanstalt wahrgenommen.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und
Auslagen der Kommission
für Jugendmedienschutz (KJM)
- KJM-Kostensatzung -**

Vom 3. September 2004

Aufgrund § 14 Abs. 9 Satz 6 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 27. September 2002 (GVBl. Berlin 2003 S. 70; GVBl. I Brandenburg 2003 S. 22) erlässt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

(1) Für eine Amtshandlung aufgrund des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen enthalten sind, findet für die Erhebung von Kosten (Verwaltungskostengesetz des jeweiligen Landes bzw. die Gebührensatzung der jeweiligen Landesmedienanstalt) Anwendung.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, mit dessen sachlicher Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Wird

1. ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt,

ist je nach entstandenem Aufwand bis zu 50 v. H. der vollen Gebühr festzusetzen.

Aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr bis auf 25 v. H. der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung gänzlich abgesehen werden.

(2) Wird gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung Widerspruch erhoben, sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Kosten zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist eine Gebühr bis zur Höhe der Gebühr, die für die Amtshandlung zu zahlen ist, zu erheben. Wird ein Widerspruch zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Widerspruchsbescheid aber noch nicht erlassen worden ist, oder erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Richtet sich in einer kostenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 3 Gebührenbemessung

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner.

§ 4 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Kostenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten, die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in seiner jeweiligen Fassung zu zahlen sind,
4. Kosten für Dritte, die auf Antrag oder im Interesse des Kostenschuldners vom Vorsitzenden der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hinzugezogen werden.

(2) Die Erstattung von Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden auf der Grundlage einer Empfehlung der KJM zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 11 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 6 JMStV. Die Entscheidung über die Kosten soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die Kosten erhebende Landesmedienanstalt,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

Ausgefertigt:

Berlin, den 6. September 2004

Dr. Hans Hege

**Anlage zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) - KJM-Kosten-
satzung -**

Gebührentarif

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Anerkennung einer Einrichtung
der Freiwilligen Selbstkontrolle | 1.000 bis 10.000 Euro |
| 2. Prüfung und Genehmigung einer Ver-
schlüsselungs- und Vorspernungs-
technik | 1.000 bis 10.000 Euro |
| 3. Zulassung eines zeitlich befristeten
Modellversuchs
gemäß § 11 Abs. 6 JMStV | 1.000 bis 10.000 Euro |
| 4. Anerkennung eines Jugendschutzprogramms | |
| a) ohne vorgeschalteten Modellver-
such gemäß § 11 Abs. 6 JMStV | 1.000 bis 10.000 Euro |
| b) nach vorgeschaltetem Modellver-
such gemäß § 11 Abs. 6 JMStV | 1.000 bis 5.000 Euro |
| 5. Prüfung und verbindliche Bewertung
eines Altersverifikationssystems | 1.000 bis 10.000 Euro |
| 6. Festlegung von Sendezeiten im
Einzelfall gemäß § 8 JMStV | 100 bis 1.000 Euro |
| 7. Festlegung von Ausnahmen im
Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV | 100 bis 1.000 Euro |
| 8. Feststellung eines Verstoßes gegen die
Bestimmungen des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrages und/oder Anordnung einer
Maßnahme auf der Grundlage des
Jugendmedienschutz-Staatsvertrages | 100 bis 2.500 Euro |

**Gebührenordnung
der Landesapothekerkammer Brandenburg**

Vom 29. Dezember 2004

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2004 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281), folgende Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 2004 - 42 - 5471.9 - genehmigt worden ist.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Landesapothekerkammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 HeilBerG Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Leistungen.

(2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Leistung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung, Teilnahmegebühren mit der Anmeldebestätigung fällig.

(2) Leistungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(4) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Stundung und Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 5

Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Bei einer zweiten Mahnung werden Mahngebühren von 25,00 € erhoben.

(3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht nach Zustellung der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und die Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg beigetrieben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30. Juli 2002 (ABl./AAZ. S. 1638) außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1	1. Mahnung	gebührenfrei
	2. Mahnung	25 €
	jede weitere Mahnung	25 €
1.2	Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten u. a.	25 €
1.3	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Erlaubnis zur Einrichtung einer Rezeptsammelstelle	50 €

2. Dienstbereitschaft

2.1	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages zur Befreiung von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung i. V. m. § 2 Abs. 4 der Richtlinie	gebührenfrei
2.2	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages zur Befreiung von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 3 Apothekenbetriebsordnung i. V. m. § 2 Abs. 3 der Richtlinie	25 €
2.3	Bearbeitung und Bescheidung sonstiger Anträge auf Befreiung von der Dienstbereitschaft	50 €
	- bei Antragstellung bis einen Monat vor Quartalsbeginn für das folgende Quartal	25 €

3. Qualitätsmanagement

3.1	Gebühren für die Einführungsveranstaltung	
3.1.1	Teilnahme an der dreitägigen Einführungsveranstaltung	800 €
3.1.2	Wiederholung der dreitägigen Einführungsveranstaltung wegen Personalwechsel vor der Zertifizierung	400 €
3.1.3	Teilnahme einer Begleitperson (gleiche Apotheke)	100 €
3.2	Gebühren für Zertifizierung, Rezertifizierung und Handbuchprüfung	
3.2.1	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Zertifizierung und Handbuchprüfung	400 €
3.2.2	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Zertifizierung und Handbuchprüfung bei einer Filial- oder Zweigapotheke	400 €
	- bei gleichzeitiger Beantragung mit der Hauptapotheke	300 €
3.2.3	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Rezertifizierung und Handbuchprüfung	300 €
3.2.4	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Rezertifizierung und Handbuchprüfung bei einer Filial- oder Zweigapotheke	300 €
	- bei gleichzeitiger Beantragung mit der Hauptapotheke	200 €
3.2.5	jede weitere Prüfung eines überarbeiteten Handbuches	200 €
3.3	Audit	400 €
3.4	Nachaudit	400 €

4. Fortbildung

4.1	Teilnehmergebühren für Kammermitglieder und Mitarbeiter in Brandenburger Apotheken:	
	Vortragsveranstaltungen ganztägig	gebührenfrei
	Fortbildungsveranstaltungen halbtägig	gebührenfrei
	Veranstaltungen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	gebührenfrei
	Praktika	15 €
	Exkursion eintägig	15 - 30 €
	Exkursion mehrtägig	150 - 250 €
	zertifizierte Fortbildung	50 €/Tag

4.2	Erteilung eines Zertifikates im Rahmen der zertifizierten Fortbildung	gebührenfrei
4.3	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach Fortbildungspunkten	50 €
4.4	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Ausstellung eines Fortbildungszertifikates	15 €
5.	<i>Weiterbildung</i>	
5.1	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Zulassung zur Weiterbildungsstätte	gebührenfrei
5.2	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Ermächtigung zum Weiterbildungsleiter	gebührenfrei
5.3	Teilnehmergebühren für Kammermitglieder bei von der Landesapothekerkammer Brandenburg durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen	125 €/12 Std.
5.4	Bestätigung des Weiterbildungsbeginns	gebührenfrei
5.5	Bestätigung der im Kammerbezirk geleisteten Weiterbildungszeit	gebührenfrei
5.6	Abnahme von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung einer Gebietsbezeichnung einschließlich der Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen	150 €
	- bei Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung unter Einreichung der vollständigen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Mindestweiterbildungszeit	gebührenfrei
5.7	Abnahme von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung einer Zusatzbezeichnung	150 €
6.	<i>Erstattung eines Gutachtens im Rahmen der Kenntnisstandsprüfung</i>	500 €
7.	<i>Ausbildung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte</i>	
7.1	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages bei der Landesapothekerkammer Brandenburg	gebührenfrei
7.2	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungszeit	gebührenfrei
7.3	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf Zulassung zur Abschlussprüfung	gebührenfrei
7.4	Bearbeitung und Bescheidung des Antrages auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung	gebührenfrei
7.5	Abnahme einer Abschlussprüfung einschließlich der Ausstellung der Urkunden (einschließlich § 40 BBiG)	50 €
7.6	Abnahme einer Zwischenprüfung	25 €
7.7	Abnahme einer Wiederholungsprüfung	25 €
8.	<i>Sonstige Leistungen</i>	
	Für sonstige Leistungen auf Grund von Anträgen der Kammerangehörigen oder Dritter bestimmt sich die Gebühr nach dem Aufwand für die Leistung.	
8.1	Leistung mit einem Aufwand bis zu 1/2 Stunde	15 €
8.2	Leistung mit einem Aufwand von 1/2 Stunde bis zu 1 Stunde	25 €
8.3	Leistung mit einem Aufwand von 1 bis zu 2 Stunden	50 €
8.4	je weitere angebrochene Stunde	50 €

Genehmigt.

Die vorstehende Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu verkünden.

Potsdam, den 22. Dezember 2004

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

Potsdam, den 29. Dezember 2004

Im Auftrag

Dr. Kögel

Becke

(Siegel)

Der Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0